



Nutzungsordnung für die Sportanlagen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung der Sportanlagen sowie das Verhalten auf dem Vereinsgelände und in den dazugehörigen Räumlichkeiten.
- (2) Sie ist für alle Mitglieder, Übungsleiter und sonstige Nutzer verbindlich, die die Anlagen entgeltlich oder unentgeltlich nutzen.

2. Zuteilung und Nutzungsrecht

- (1) Die Nutzung der Anlagen ist nur mit vorheriger Bestätigung (Buchung, Belegungsplan) durch den Vorstand des Vereins zulässig.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung bestimmter Nutzungszeiten. Der Vorstand ist berechtigt, aus wichtigen Gründen (z. B. Veranstaltungen des Vereins, Instandsetzungsarbeiten, höhere Gewalt, Schutz der Sportflächen) eine anderweitige Belegung vorzunehmen oder kurzfristige Sperrungen zu verfügen.
- (3) Eine Untervermietung oder Überlassung der Anlage an Dritte ist ohne Zustimmung des Vorstands nicht gestattet.

3. Trainingsbetrieb

- (1) Der Trainingsbetrieb auf den Sportplätzen findet in der Regel auf Platz 2 statt. Der Spartenleiter Fußball kann in Ausnahmefällen auch Platz 1 frei geben.
- (2) Die Belegungszeiten des Sportgeländes der einzelnen Sparten sind dem Belegungsplan zu entnehmen. Alle neuen Anträge werden in der Vorstandssitzung abgestimmt und frei gegeben.
- (3) Die Belegung des Sportlerheims, der einzelnen Sparten sind verbindlich und rechtzeitig im Vereinskalendar einzutragen.

4. Haftung und Sorgfaltspflicht

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen außerhalb der Trainingszeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Nutzer oder Dritte durch die Benutzung der Anlagen (z. B. Verletzungen durch Sportausübung, Platzverhältnisse) erleiden, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Anlagen sowie die Einrichtungsgegenstände pfleglich und sorgfältig zu behandeln.
- (3) Jeder Nutzer ist verpflichtet, vor Beginn der Nutzung die Anlage auf offensichtliche Mängel oder Gefahrenstellen zu überprüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.



5. Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit

- (1) Das Vereinsgelände sowie sämtliche Räumlichkeiten sind nach der Nutzung sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen. Abfälle sind von den Nutzern in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen oder wieder mitzunehmen. Die Übungsleiter tragen die Verantwortung für den ordnungsmäßigen Umgang mit den Sportgeräten, den genutzten Räumlichkeiten und den Sportflächen.
- (2) Tore sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zu sichern.
- (3) Sportgeräte, wie Pfeile, Bälle o.ä. sind nach dem Training von den Plätzen zu entfernen und auf den vorgesehenen Flächen zu lagern.
- (4) Die Räumlichkeiten sind durch die Nutzer sorgfältig zu prüfen, achtsam, verantwortungsbewusst und verschlossen zu verlassen.
- (5) Jegliche Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- (6) Die Ausübung der Sportart hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung anderer Nutzer ausgeschlossen ist.

6. Schlüsselregelung

- (1) Alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer, die das Vereinsgebäude nutzen, erhalten einen Schlüssel.
- (2) Die ausgegebenen Schlüssel sind jährlich dem Vorstand zur Kontrolle vorzulegen.
- (3) Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- (4) Im Falle eines Schlüsselverlustes sind die entstehenden Kosten – insbesondere für den Austausch des Schließsystems – vom Verursacher zu tragen.

7. Verstöße

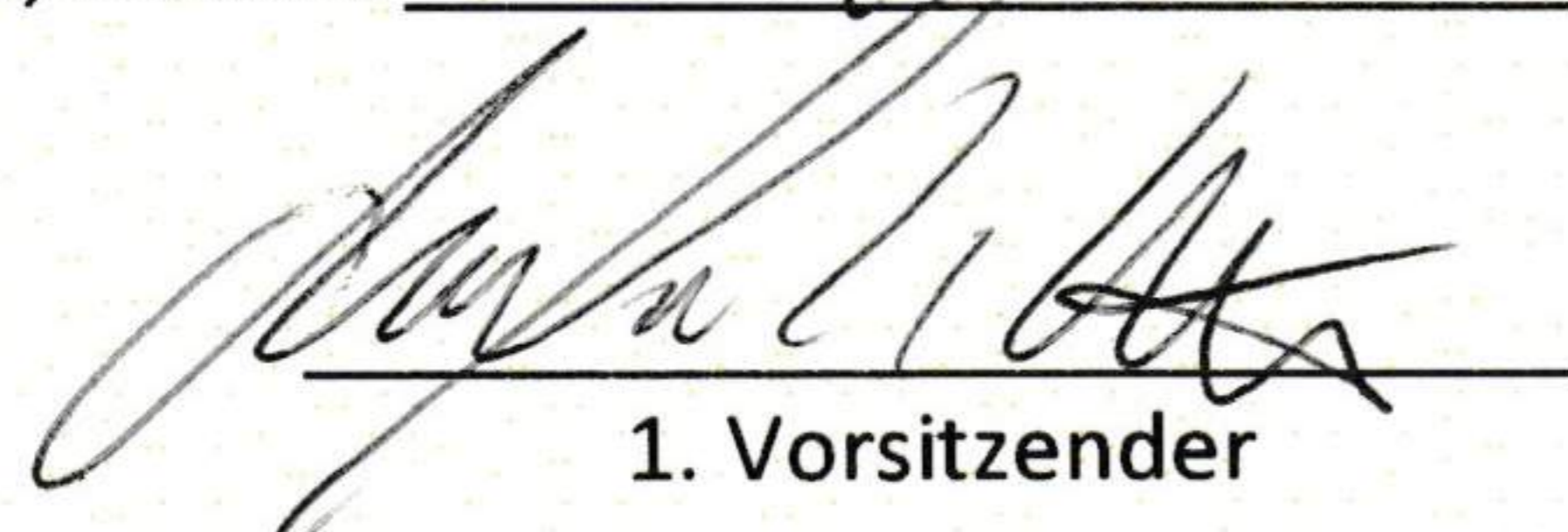
- (1) Bei Nichteinhaltung dieser Nutzungsordnung kann ein befristetes oder dauerhaftes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.
- (2) Weitere vereinsrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

8. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 09.03.2026

beschlossen und tritt ab dem 09.03.2026 in Kraft.

Ort, Datum: Weser 09.03.2026


1. Vorsitzender


Schriftführerin